

Bundesministerium für Finanzen  
Hintere Zollamtstraße 2b  
1030 Wien

per E-Mail

Geschäftszahl: BMUKK-12.933/0004-III/4/2009  
SachbearbeiterIn: Mag. Andreas Bitterer  
Abteilung: III/4  
E-Mail: andreas.bitterer@bmukk.gv.at  
Telefon/Fax: +43(1)/53120-2369/53120-81 2369  
Ihr Zeichen: BMF-111400/0002-II/2009

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

## Entwurf eines Bundesgesetzes über die Führung des Bundeshaushaltes (Bundeshaushaltsgesetz 2013 - BHG 2013); Ressortstellungnahme

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur dankt für die Übermittlung des im Betreff genannten Entwurfes und nimmt wie folgt Stellung:

### 1. Grundsätzliches:

Einleitend wird festgestellt, dass die mit dem vorliegenden Entwurf weiterverfolgte Reform des Bundeshaushaltsrechts mit den erklärten Zielen einer wirkungs- und leistungsorientierten Budgetierung, der ergebnisorientierten Steuerung von Dienststellen sowie einer Reform des Rechnungswesens in Richtung Doppik nachdrücklich begrüßt wird.

Auch den damit verbundenen strukturellen und organisatorischen Maßnahmen, darunter der unbedingt erforderlichen Veränderung der Aufgaben- bzw. Rollenverteilung in Richtung einer klaren Zuordnung der Gebarungsverantwortung wird grundsätzlich positiv gegenüber gestanden. Zu Recht hat das Bundesministerium für Finanzen anlässlich einschlägiger Informationsveranstaltungen darauf hingewiesen, dass mit der zweiten Etappe der Haushaltsrechtsreform eine Abkehr von bisher vorgefundenen budget- und budgetorganisatorischen Strukturen unverzichtbar sein wird, die Eigenverantwortlichkeit der Ressorts verstärkt werden soll (Motto: „Jeder Minister sein eigener Finanzminister“) und sich das Bundesministerium für Finanzen in hinfert weitgehend auf die Steuerung auf Makroebene beschränken wird.

Umso bedauerlicher ist, dass der vorliegende Entwurf diesen Ansprüchen nicht gerecht wird.

Von der vielfach beschworenen Eigenverantwortlichkeit der Ressorts bleibt wenig übrig, weil ausgerechnet das Bundesministerium für Finanzen offenbar keine Veranlassung zur Änderung seiner bisher eingenommenen Rolle sieht. Von seinem Rückzug bloß auf die Steuerungsbelange der Makroebene ist vor dem Hintergrund der folgenden, demonstrativ aufgezählten und zum Teil aus dem BHG 1986 weitergeführten Mitbefassungsregelungen des gegenständlichen Entwurfes schlichtweg nicht mehr die Rede:

- § 32 Abs. 8 Bildung von Rückstellungen bei nicht finanzierungswirksamen Aufwendungen
- § 39 Abs. 3 Vorgaben der Wirkungscontrolling-Stelle
- § 53 Abs. 1 Umschichtungen zwischen Detailbudgets unterschiedlicher Globalbudgets auch

- bei Bedeckung innerhalb der Untergliederung und Vorliegen einer haushaltsrechtlichen Ermächtigung
- § 54 Abs. 3 Überschreitung der Mittelverwendungsobergrenzen (Globalbudget) auch bei Bedeckung innerhalb der Untergliederung und Vorliegen einer haushaltsrechtlichen Ermächtigung
- § 58 Abs. 2 Durchführung von Vorhaben
- § 58 Abs. 3 Einstellung und Abänderungen von Vorhaben
- § 59 Abs. 2 Durchführung eines nur das laufende Finanzjahr belastenden Vorhabens
- § 60 Abs. 1 Durchführung eines künftige Finanzjahre belastenden Vorhabens; Vorbelastungen
- § 61 Abs. 1 Durchführung eines Berechtigungen des Bundes begründenden Vorhabens; Vorberechtigungen
- § 69 Abs. 2 Entgeltlicher Erwerb von Sachen
- § 69 Abs. 3 Unentgeltlicher Erwerb von Sachen
- § 71 Abs. 1 Erwerb von Beteiligungen
- § 71 Abs. 3 Übertragung von Aufgaben an bestimmte Rechtsträger des Privatrechts

Es besteht zwangsläufig der Eindruck, dass die/der Bundesministerin/Bundesminister für Finanzen den übrigen Ressorts (recte: den haushaltsleitenden Organen) eine effektive und effiziente sowie den Grundsätzen der Wirkungsorientierung folgende Gebarung gar nicht zutraut. Besonderer Ausfluss dieses latenten Misstrauens sind die von der Bundesministerin bzw. vom Bundesminister für Finanzen angestrebten Sanktionsmöglichkeiten gegen andere Bundesministerinnen und Bundesminister – euphemistisch mit „Erweiterte Mitbefassung im Vollzug“ umschrieben – und die Errichtung einer Wirkungscontrolling-Stelle, mit der sie bzw. er auf dem Verordnungsweg Einfluss auf Belange der Organisation und Durchführung des Wirkungscontrolling nehmen kann und sich auch hier materiell ein Durchgriffsrecht bis auf Mikroebene sichert.

Nach Auffassung des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur haben Mitbefassungs- und Zustimmungspflichten der haushaltsleitenden Organe lediglich dort eine Berechtigung, wo Kreditoperationen des Bundesministeriums für Finanzen berührt sind (zB. bei Rücklagenentnahmen) oder bei Vorbelastungen, welche die im § 58 Abs 1 festgelegten Grenzen überschreiten - also über dem Rahmen des aktuellen Bundesfinanzrahmens für die jeweilige Untergliederung liegen.

## 2. Zum Gesetzestext:

Im Sinne der einschlägigen Ministerratsbeschlüsse wird angeregt, den Gesetzestext sprachlich zu verbessern. Ein wesentliches Ziel ist die Erhöhung der Verständlichkeit der Budgetstruktur und -inhalte. Die textliche Ausführung des vorliegenden Gesetzesentwurfes (insbesondere für die Hauptstücke I und II) entspricht nicht dieser Zielsetzung. Wirkungsorientiertes Verwaltungshandeln ist nicht nur auf Expertinnen und Experten auf dem Gebiet des Haushaltsrechts bzw. auf Budgetspezialistinnen und –spezialisten beschränkt. Die Bestimmungen des neuen BHG 2013 sollten daher grundsätzlich auch Nichtfachleuten verständlich sein.

### 2.1 Organisation der Haushaltsführung (§§ 5 bis 11 des Entwurfes):

Dass Landesschulräte bzw. der Stadtschulrat für Wien und Bundesschulen mit Rücksicht auf das für sie effektiv gegebene Steuerungspotenzial so weit als möglich einer den Grundsätzen

der Wirkungsorientierung folgenden Haushaltsführung unterworfen werden sollen, steht grundsätzlich außer Streit. Inwieweit aber die derzeit vorgefundene Schulverwaltung sowie die Bundesschulen in den Strukturen der §§ 7 und 8 einzuordnen sind, bedarf noch einer Klärung. Bei Bundesschulen sollte insbesondere dem weiteren Ausbau der Schulautonomie Rechnung getragen werden können.

Derzeit gibt es im Rahmen des Budgetvollzugs gewisse Aufgaben, welche in die Zuständigkeit der/des Landesschulräte/Stadtschulrates für Wien übertragen sind, wie etwa

- Energielieferrahmenverträge
- Steuerung von Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen der ihnen unterstehenden Bundesschulen
- Reinigungs- und Wartungsverträge
- Genehmigung von Dienstreisen und Reisekostenverrechnung
- Abwicklung von Investitionen
- Regionale Veranstaltungen
- Beauftragung von Planungsleistungen für Schuleinrichtungen
- IT-Betreuung an den Schulen,
- Personalentwicklung und -steuerung, Bewirtschaftung der Werteinheiten
- Ressourcensteuerung und -ausgleich innerhalb ihres Zuständigkeits- und Wirkungsbereiches
- Richtlinien für die Schulraumüberlassung
- Fortbildung

Fraglos wird die organisatorische Abbildung der haushaltsführenden Dienststellen, neben der Aufbringung der erforderlichen Mittel zur optimalen Umsetzung, zu einer der großen Herausforderungen aller Ressorts und jener mit einer dichten Struktur im nachgeordneten Bereich, wie jener des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur, im Speziellen.

#### Zu § 7 Abs. 2 Z 5:

Kannte das BHG 1986 die sog. „anweisungsermächtigten Organe“ (Organe mit Teilaufgaben der vollenweisenden Organe) wird auch im Entwurf des BHG 2013 die Möglichkeit einer derartigen Konstruktion geschaffen: § 7 Abs. 2 Z 5 sieht die „Delegation von Anordnungsbefugnissen an geeignete Organisationseinheiten im Einvernehmen mit dem haushaltsleitenden Organ“ vor. Leider wurde hier nicht die Chance ergriffen, die Rolle dieser Organe genau darzustellen. Vielmehr wird sie noch unklarer, denn nunmehr ist für derartige Organisationseinheiten nicht einmal ein haushaltsrechtlicher Begriff vorgesehen. Noch unklarer wird die Lage, wenn man die Frage nach dem funktionellen Zusammenhang mit den übergeordneten Organen analysiert. In § 2 Abs. 2 wird normiert, dass die Wirkungsorientierung ein „integraler Bestandteil der Haushaltsführung von allen Organen der Haushaltsführung auf jeder Gliederungsebene des BVA“ zu sein hat. Das klingt zunächst verständlich, da ein zentraler Steuerungsgrundsatz nur dann wirksam umgesetzt werden kann, wenn er von allen Einheiten gelebt wird. Im BVA sind jedoch nur die Globalbudgets und die Detailbudgets erfasst, wodurch die Organe gem. § 7 Abs. 2 Z 5 „durch den Rost fallen“; zumindest in Bezug auf eine Aufnahme in das Prinzip der Wirkungsorientierung. Konsistent ist damit, dass diesen Organen auch nur Anordnungsbefugnisse delegiert werden können. Hier ist also ein Bruch in der Wirkungskette festzustellen, da unterste Organe, die natürlich für die Vollziehung des Bundeshaushalts verantwortlich sind, ausgespart sind. Gerade hier ist es fragwürdig, warum diese vom

Wirkungszusammenhang ausgenommen sein sollen. Rechtlich wäre hier eine bessere Klarheit notwendig und wünschenswert.

Zu § 6 Abs. 2 Z 7 und § 7 Abs. 2 Z 2:

§ 6 Abs. 2 Z 7 spricht von „Festlegung“ der Ressourcen-, Ziel- und Leistungspläne (RZL-Pläne), § 7 Abs. 2 Z 2 jedoch von „festgesetzten“ RZL-Plänen. Hier wäre die Terminologie zu vereinheitlichen.

Zu § 9 Abs. 3 Z 9:

Im Zusammenhang mit der der BHAG neu zugewiesenen Aufgabe (Einrichtung und Führung eines internen Kontrollsystems im Hinblick auf alle Aufgaben der BHAG) können Mehrausgaben aus solchen Titeln ohne zusätzliche Budgets nicht akzeptiert werden.

2.2 Mittelfristige Haushaltsplanung (§§ 12 bis 18 des Entwurfes):

Zu § 13:

Wiederholend wird die aus der einschlägigen Novelle des B-VG bekannte Bindungswirkung des Bundesfinanzrahmengesetzes (BFRG) dargestellt. Das BFRG bindet zwar auch den Bundesfinanzgesetzgeber, jedoch besteht hier die Möglichkeit einer Novelle des BFRG. Diesbezüglich muss ein weiteres Mal festgehalten werden, dass damit völlig neue und viel striktere Regeln vor allem im Hinblick auf den Budgetvollzug geschaffen werden: Eine Überschreitung der Rubrikengrenze ist nur im Verteidigungsfall und bei Gefahr im Verzug möglich. Das bedeutet, dass – vernachlässigend die nicht realistische Variante einer Bedeckung innerhalb der Rubrik durch eine andere Untergliederung – selbst eine Überschreitung auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung nicht einmal durch eine nachträgliche Zustimmung des Finanzressorts saniert werden kann. Es bleibt lediglich eine Novellierung des BFRG. Diese Variante soll dem Vernehmen nach zumindest kategorisch ausgeschlossen sein, was jedoch für das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, dessen Budgetentwicklung oft von exogenen Faktoren geprägt ist, zu untragbaren Zuständen führen könnte, wären doch die notwendigen Mehrausgaben durch Einsparungen im Rahmen der eigenen Untergliederung zu bedecken.

Zu § 15:

In Abs. 2 des § 15 ist die Erstellung einer langfristigen Budgetprognose (alle drei Jahre für einen Zeitraum von 30 Jahren) vorgesehen. Spätestens jetzt, da der erste Zyklus zur Erstellung eines BFRG vorüber gegangen ist, kann als Erfahrung für den Bereich der Personalausgaben des Schulbereichs berichtet werden, dass spätestens die Zahlen des Jahres n+3 (das wäre 2012) derart große Schwankungsbreiten aufweisen, dass ihre tatsächliche Aussagekraft stark zu relativieren ist. Wie vor diesem Hintergrund ein Prognosehorizont von 30 Jahren einen aussagekräftigen Wert haben soll, ist gänzlich unnachvollziehbar. Beispielsweise liegen Prognosen von Schülerinnen- und Schülerzahlen für einen derartig langen Zeitraum überhaupt nicht vor. In den Erläuterungen wird mit ausländischen Erfahrungen argumentiert; die inländischen Erfahrungen mit der Budgetprognose des BHG (1986) und des Budgetprogramms des BHG (1994) zeigen jedoch, dass derartige Instrumente nicht geeignet sind, Budgetdiskussionen maßgeblich zu versachlichen. Wenn überhaupt an diesem Instrument festgehalten wird, dann sollte der Prognosehorizont zumindest auf 10 Jahre eingeschränkt werden.

Zu den §§ 16 bis 18:

Die derzeit geltenden Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen sind bereits ausgesprochen kompliziert und kaum mehr praktikabel. Eine diesbezügliche Vereinfachung wäre, wie auch bereits im Zuge der Begutachtung der Standardkostenmodell-Richtlinien im Juli/August 2009 dem Bundesministerium für Finanzen gegenüber festgehalten, anzustreben, eventuell mithilfe des geplanten, IT-gestützten Verwaltungskostenrechnungsformulars.

Wenn das Argument der gestiegenen Budgetverantwortlichkeit und -flexibilität der Ressorts in der zweiten Etappe der Haushaltsreform nicht nur ein Schlagwort bleiben soll, sollte bei neuen rechtsetzenden Maßnahmen, welche finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt haben, die Einvernehmensherstellung zwischen dem budgetverantwortlichen Ressort und der/dem Bundesministerin/Bundesminister für Finanzen lediglich auf Maßnahmen beschränkt werden, welche im Bundesfinanzrahmengesetz nicht bedeckbar sind.

Zu § 16:

Bezüglich der Regelungen betr. finanzielle Auswirkungen rechtsetzender Maßnahmen wird die Ausdehnung der Einvernehmensherstellung auf „rechtsetzende Maßnahmen grundsätzlicher Art“, wie Erlässe und ähnliche Maßnahmen, strikt abgelehnt. Sie schafft lediglich einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand und eine Verlangsamung von Entscheidungen. Vielmehr widerspricht eine derartige Konstruktion gänzlich der neuen Steuerungssystematik, nach der globale Größen zentral (gemeinsam) festgelegt werden und die Umsetzung dann dezentral erfolgt. Aussagen wie etwa „Das BMF tauscht mehr Rückhalt auf der budgetären Makro- gegen weniger Macht auf der budgetären Mikroebene“ verlieren ihren Bedeutungsgehalt gänzlich, denn augenscheinlich ist das Gegenteil der Fall (vgl. auch die Ausführungen unter Pkt. 1 „Grundsätzliches“).

Der letzte Satz des § 16 Abs 1 („Davon ausgenommen sind Verordnungen, bei denen die finanziellen Auswirkungen dem Grunde und der Höhe nach in einem Bundesgesetz bereits eindeutig festgelegt sind“) könnte weiter auch so interpretiert werden, dass mit „Bundesgesetz“ auch das Bundesfinanzrahmengesetz in der jeweils gültigen Fassung gemeint ist. Eine diesbezügliche Klarstellung wird angeregt.

Zu § 17:

Unverständlich erscheint, warum eine derartige wirkungsorientierte Abschätzung rechtsetzender Maßnahmen nur bei Vorhaben erfolgen soll, die finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt haben. Oft werden gerade mit kostenneutralen Maßnahmen deutliche Wirkungen erzielt, zumal mit einer derartigen Festlegung ein Verständnis der Art nahe liegen könnte, wonach nur Geld Nutzen bringt. Diese Einschränkung wäre im Sinne eines konsistenten Steuerungsmodells jedenfalls zu streichen. Grundsätzlich und zur Vollständigkeit muss zu § 17 die Problematik der Ermittlung der Wirkungen bei öffentlichen Dienstleistungen angeführt werden. Gerade im Bildungsbereich sind Auswirkungen staatlicher Maßnahmen hoch komplex, wobei zusätzlich die Schwierigkeit besteht, Effekte von allgemeinen gesellschaftlichen Trends und Einflüssen zu isolieren. Dazu wird auch auf die korrespondierenden Erläuterungen zum Entwurf verwiesen: „Durch Anwendung einfacher Instrumente und Handlungsanleitungen können die erforderlichen Erkenntnisse auf möglichst einfachem Weg ermittelt und klar dargestellt werden“. Damit wird unzweideutig das vorhandene Verständnis für die Möglichkeiten der wirkungsorientierten Darstellung von Maßnahmen im Bildungsbereich zum Ausdruck

gebracht. Ob vor diesem Hintergrund das Abstellen auf Wirkungen die geeignete Handlungsmaxime in Budgetfragen sein soll, wird erst die Praxis zeigen. Die Befürchtung ist nicht von der Hand zu weisen, dass eine unvollständige Wirkungsorientierung zur Bedeutungslosigkeit und lediglich zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand führt.

#### Zu § 18:

Die Vorgabe, dass rechtsetzende Maßnahmen und Vorhaben verpflichtend zu evaluieren sind, wird grundsätzlich begrüßt. Jedoch ist auch hier unverständlich, warum Maßnahmen und Vorhaben ohne finanzielle Auswirkungen nicht zu evaluieren sind. Gerade hier wäre das Ergebnis ja interessant, wenn beispielsweise ermittelt wurde, dass eine kostenneutrale Maßnahme einen sehr hohen Nutzen oder Grad der Zielerreichung sichergestellt hat. Dieser Systembruch wäre zu beseitigen; eventuell könnte man bei derartigen Fällen die Evaluierung grundsätzlich vorschreiben, jedoch letztlich in die Verantwortung der Ressorts übertragen. Was jedenfalls einer verpflichtenden Evaluierung folgt, ist der Umstand, dass auf alle Ressorts ein zusätzlicher Arbeits- und/oder Finanzaufwand (vor allem bei einer externen Evaluierung) zukommt. Das trifft gerade das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, das auf Grund der komplexen Vorhaben mit dem entsprechend komplexen und damit teuren Evaluierungsmaßnahmen konfrontiert sein wird.

Besonders ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die näheren Details einer derartigen Evaluierung entsprechend Abs. 4 des § 18 durch Verordnung ausschließlich des Finanzressorts zu erlassen sind. Zumal damit auch alle anderen betroffenen Ressorts keine Kenntnis über das jeweils zukommende Ausmaß an diesbezüglichen Mehraufwendungen haben, wäre hier eine Einvernehmensregelung mit den übrigen haushaltsleitenden Organen vorzusehen bzw. festzuhalten, dass zusätzliche Ausgaben auf Grund des § 18 BHG 2013 bei den zukünftigen Budgetverhandlungen jedenfalls vorgebracht werden. Siehe auch die Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen.

#### 2.3 Struktur des Haushalts, Veranschlagung (§§ 19 bis 38 des Entwurfes):

Die Elemente der Doppik sollen klar Einzug in das Rechnungswesen des Bundes finden, wobei diese Tatsache nicht so neu ist, da es schon bisher eine voranschlagswirksame Verrechnung und eine Bestands- und Erfolgsrechnung gab, wobei letztere ebenfalls nach den Prinzipien der Doppik den Nachweis des Vermögens und der Schulden des Bundes und deren Veränderungen erbrachte. Vor allem das letztere Instrument wird durch die Ergebnisrechnung (§ 20) und die Vermögensrechnung (§ 22) deutlich aufgewertet; die Finanzierungsrechnung entspricht im Wesentlichen der voranschlagswirksamen Verrechnung des jetzigen Systems. Änderungen sind im Bereich des Finanzierungshaushalts der Wegfall des Vorlauf- und Auslaufzeitraums, jedoch wird bei der Ergebnisrechnung eine periodengerechte Abgrenzung vorgenommen, indem Rechnungen bis zum 15. Jänner vorausgesetzt einer sachlichen Zugehörigkeit zum vorigen Finanzjahr „umgebucht“ werden. Etwas unlogisch erscheint, dass es im Ergebnishaushalt keine dem vormals vorhandenen Vorlaufzeitraum entsprechende Abgrenzung geben soll. Insofern wird dem in den korrespondierenden Erläuterungen genannten Prinzip der wirtschaftlichen Zurechnung nicht zur Gänze Rechnung getragen.

Wenn der Aufwand periodengerecht dargestellt werden soll, stellt sich die Frage, ob dann Berichte immer wieder zu korrigieren sind, wenn ein Abrechnungsmangel in der Verjährungsfrist von drei Jahren festgestellt wird und somit ein Rechtsanspruch auf die Korrektur besteht. In welchen Bereichen und wie mit solchen Ereignissen umgegangen werden soll, bleibt jedoch unbeantwortet.

Zu § 23:

In den diesbezüglichen Erläuterungen wird erwähnt, dass die Angaben zur Wirkungsorientierung gemäß Abs. 1 Z 2 lit. c nur verwaltungsinternen Bindungscharakter haben. Das geht nicht aus dem Entwurfstext zum BHG 2013 hervor und wäre dort zu definieren (vgl. auch § 41).

Zu § 24:

Es ist nicht nachzuvollziehen, warum es nur auf der Ebene der Globalbudgets und der Detailbudgets einen Ergebnisvoranschlag zu geben hat. Gerade hier geht es doch um eine Innovation im Rechnungswesen (Doppik), wobei jedoch so eine auf die Untergliederung und den Gesamthaushalt bezogene Darstellung verunmöglicht wird.

Zu § 25:

Abs. 5 des § 25 sieht bei der Bildung der Budgetstruktur eine Einvernehmensherstellung mit dem Finanzressort vor, wobei in den korrespondierenden Erläuterungen (Seiten 24 und 25) fünf genau spezifizierte Kriterien hinsichtlich der Detailbudgets genannt werden. Ausgehend davon ist die bloße Angabe in den Erläuterungen als nicht ausreichend für eine Bindungswirkung zu qualifizieren und sollte daher zumindest in einer Verordnung (sermächtigung) wenn nicht im BHG 2013 direkt festgelegt werden.

Zu den §§ 26 und 27:

Zu den Umschichtungsmöglichkeiten bzw. zur ermöglichten Flexibilität im Budgetvollzug ist anzumerken, dass einerseits die Möglichkeiten gestiegen sind andererseits eingeschränkt wurden, wobei letzteres Konsequenz der neuen Gliederung in Globalbudgets ist. Sind etwa bestimmte Bereiche der Personalausgaben getrennte Globalbudgets wird eine diesbezügliche Umschichtung nicht möglich sein, da die Grenzen der Globalbudgets einer gesetzlichen Bindungswirkung unterliegen. Zwischen den einzelnen Aufwands- und Auszahlungsgruppen eines Globalbudgets besteht jedoch uneingeschränkte Virementfähigkeit.

Das Überschreiten der Aufwands- und Auszahlungsobergrenze eines Globalbudgets ist sohin nur durch Einsparungen der Aufwendungen bzw. der Auszahlungen in einem anderen Globalbudget derselben Untergliederung und nur auf Grund einer (dahingehenden) bundesfinanzgesetzlichen Ermächtigung zulässig. Da die Eigenverantwortlichkeit der Ressorts tatsächlich verstärkt werden sollte, erscheint bei Vorliegen dieser Tatbestände eine „Genehmigung“ (sic - in den Erläuterungen zu § 27) der/des Bundesministerin/Bundesministers für Finanzen entbehrlich und könnte auf eine Informationspflicht seitens des betroffenen haushaltsleitenden Organs beschränkt werden. Dies würde der Beschleunigung von Verwaltungsabläufen dienen und stellte einen genuinen Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung dar.

Was nicht ganz klar aus dem Rechtstext und den Erläuterungen hervorgeht, ist die Rolle der Organe gemäß § 7 Abs. 2 Z 5 im Hinblick auf Umschichtungsmöglichkeiten.

Zu § 28:

Es wird davon ausgegangen, dass die im Rahmen der Inanspruchnahme der Verordnungsermächtigung des § 28 Abs 3 für die Veranschlagung getroffenen Regelungen erschöpfend auch derzeit bundesschultypische Fälle wie zB. Schulraumüberlassung, Entgelte Dritter und Gebarung der Schulveranstaltungen umfassen.

Zu § 30:

Dazu wird davon ausgegangen, dass alle notwendigen Details für einen periodengerecht abgegrenzten Aufwand direkt aus HV-SAP in einer eigenen Auswertung entnehmen zu sein wird, da sonst der verwaltungstechnische Aufwand als sehr hoch zu qualifizieren wäre.

Entgegen den korrespondierenden Erläuterungen zu § 30 wird im Interesse der Budgetwahrheit und -transparenz sowie eines bündigen Vollzugs ferner angeregt, die Hinzuzählung auch von Mittelverwendungen nach der Reisegebührevorschrift, von Aufwandsentschädigungen und Vorschüssen zum Personalaufwand zu erwägen. Aus Sicht der Unterrichtsverwaltung sollte diesen darüber hinaus auch personalnaher Aufwand wie Fahrkostenzuschüsse, Übersiedlungskostenbeiträge, Kaufkraftausgleichszulagen, Auslandsverwendungszulagen, Wohnungskostenbeiträge, Erziehungskostenbeiträge und sonstige Auslandszulagen sowie Honorare für Werkverträge zugerechnet werden.

Wie beim Bundesministerium für Finanzen bereits wiederholt angeregt wurde, erschiene die Steuerung des Personalaufwandes in Form der Personalkapazitäten an Stelle einer Veranschlagung des effektiven Aufwandes praxisgerechter und daher sinnvoller.

Zu § 32:

Bezüglich der Veranschlagungsregeln im Ergebnishaushalt sind in Abs. 4 zwei wesentliche Neuerungen enthalten, zum einen die Bildung von Rückstellungen für Jubiläen und Abfertigungen sowie zum anderen die Veranschlagung von Dienstgeberbeiträgen (DGB) für Pensionen für Beamtinnen und Beamten.

Im ersteren Fall hat das haushaltsleitende Organ diese mit Hochrechnungen zu ermitteln. Die Bildung von Rückstellungen für Jubiläen und Abfertigungen bedarf sicherlich noch näherer einheitlicher Richtlinien, für welche eine dahingehende Ermächtigung vermisst wird. Jedenfalls ist damit ein Zusatzaufwand für alle Ressorts verbunden. In diesem Zusammenhang wird davon ausgegangen, dass den Ressorts eine angemessene Unterstützung und Tools geboten werden, um unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand und vor allem Redundanzen hintanzustellen.

Im zweiten Fall wird selbst durch die Erläuterungen nicht deutlich, wie derartiges im Vollzug realisiert werden soll. DGB sollen zwar nun zu veranschlagen sein, jedoch im Ergebnis- und Finanzierungshaushalt, wobei im letzteren echte Auszahlungen fließen. Ferner dürfte damit ab 2013 insofern eine Umstellung des Systems der Beamtenpensionen intendiert sein, als auch dort Beiträge seitens des Bundes real einzuzahlen sein werden.

Exkurs zur Refundierung der Personalkosten der Pflichtschullehrkräfte:

Im Zusammenhang mit der Ressortverantwortung für die Definition von Wirkungszielen und Maßnahmen mit den im Finanzrahmen zur Verfügung gestellten Mitteln für den Bereich der gemäß § 4 FAG zu refundierenden Personalkosten der Pflichtschullehrkräfte sei darauf verwiesen, dass darin eine Herausforderung liegt, für deren Bewältigung sich derzeit kein machbares Zugangsszenario bietet. Wie können Maßnahmen und Wirkungsziele (etwa auch im Ressourcen-, Ziel und Leistungsplan entsprechend § 45) für deren Budgetmittel das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur verantwortlich zeichnet, mit Verwaltungsorganisationen (in den Ländern) vereinbart werden, die nicht unter die Anwendungspflicht des BHG 2013 fallen? Der Grundsatz der Wirkungsorientierung wird für den



Bereich der Landeslehrerinnen und –lehrer auch im Zusammenhang mit der nicht vorhandenen Personalhoheit, also der Unmöglichkeit diesen Mitteleinsatz auch operativ und nicht nur strategisch über die Zuteilung von Planstellen auf Länderebene zu steuern, durchbrochen.

Auf die Veranschlagungsregeln im Ergebnishaushalt (§ 32 iVm § 30) wird diesbezüglich auch im Hinblick auf die anzusetzenden Rückstellungen für Jubiläen und Abfertigungen sowie die Dotierung von DGB für pragmatische Bedienstete hingewiesen: implizieren die Veranschlagungsregeln zwar „nur“ die Dienstbehörden für Bundesbedienstete, so ist die Wirksamkeit auf den Bereich der Landeslehrkräfte (im Zusammenhang mit dem Entwurf eines dienstrechtlichen Addendums zum BHG 2013, insbesondere hinsichtlich der Einfügung eines § 22a Gehaltsgesetz 1956) nicht geklärt. Die Verpflichtung der Dienstbehörden für jede/jeden Beamtin/Beamten einen DGB zur Pensionsversicherung nach Gehaltsgesetz 1956 anzusetzen, würde wohl auch die pragmatischen Landeslehrkräfte umfassen und gemäß Refundierungspflicht des Bundes an die Länder diesen Aufwand als veranschlagungswirksam kennzeichnen. Bei einem derzeitigen Anteil an pragmatischen Landeslehrkräften von mehr als 60%, ergäbe dies ein nicht unbeträchtliches Ausmaß an zusätzlicher Dotierung für die Untergliederung 30. Transferzahlungen des Bundes an die Länder, deren „End-Adressat“ wieder der Bund ist, sollten daher aus verwaltungsökonomischer Sicht nicht über den Weg der Veranschlagung auf einer zusätzlichen Untergliederung dargestellt werden und somit unterbleiben. Es wäre aus diesem Konstrukt keine zusätzliche Steuerungswirkung zu generieren, sondern ausschließlich der Verwaltungsaufwand erhöht. Eine Kalkulation zwecks Hochrechnung der Rückstellungen für Jubiläen und Abfertigungen im Bereich der Landeslehrerinnen und –lehrer wäre im Übrigen derzeit mangels Datenlage ex ante nicht möglich.

#### Zu § 34:

Auf die obigen Ausführungen zu § 28 Abs. 3 bzw. die Notwendigkeit der Praxis der Bundesschulen gerecht werdender Regelungen, insbesondere die bei der bewährten Verrechnung von Schulveranstaltungen in Anspruch genommene durchlaufende Gebarung (Beibehaltung der alten Formulierung Einnahmen und Ausgaben, die nicht endgültig solche des Bundes sind), wird hingewiesen.

#### Zu § 35:

Es ist ausgeschlossen, dass vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur nicht beeinfluss- und steuerbare Überschreitungen bei den Transferzahlungen für Landeslehrkräfte infolge von zB. Gehaltserhöhungen oder Änderungen im jeweiligen Finanzausgleich aus dem jeweiligen Globalbudget bzw. aus der jeweiligen Untergliederung ausgeglichen bzw. bedeckt werden könnten.

Zumal die seitens des Ressorts bereits im Zuge der Begutachtung zur Haushaltsrechtsreform 2006 bzw. im Zuge der Vorlage als Haushaltsrechtsreform 2007 zu § 12a Abs. 4 BHG vorgebrachten Argumente zur Regelung derartiger Transferzahlungen als variable Ausgaben nicht realisiert wurden, könnte zumindest eine Überschreitungsmöglichkeit im Wege bundesfinanzgesetzlicher Ermächtigung erwogen werden.

## 2.4 Jährliche Haushaltsplanung (§§ 39 bis 44 des Entwurfes):

### Zu den §§ 39 und 41:

Dass die Wirkungscontrolling-Stelle im Einvernehmen mit der/dem Bundesministerin/Bundesminister für Finanzen den haushaltsleitenden Organen Vorgaben für die koordinierte Vorbereitung der Angaben zur Wirkungsorientierung im BVA-Entwurf und deren Qualitätssicherung machen soll, tritt augenscheinlich in Konflikt mit der Ministerverantwortlichkeit gemäß Art. 19 Abs. 1 iVm Art. 77 Abs. 1 B-VG und wird daher abgelehnt. Infrage käme lediglich eine beratende Funktion der Wirkungscontrolling-Stelle.

Aus dem Rechtstext und den Erläuterungen geht nicht hervor, welche (verwaltungsinternen oder –externen) Institutionen für diese Wirkungs-Controllingstelle überhaupt in Frage kommen. Aus der Sicht aller haushaltsleitenden Organe wäre sicherzustellen, dass auf Grund der Komplexität der Vorhaben jedenfalls eine Vertretung der Ressorts gegeben sein sollte; dies auch vor dem Hintergrund des § 41 Abs. 2. Weiters wird nicht eindeutig hervorgehoben, wie diese Wirkungs-Controllingsstelle finanziert wird und ob hier von einer Beteiligung der Ressorts ausgegangen wird. Auch die Erläuterungen zu § 68 ziehen sich allgemein auf die entsprechende politische Entscheidung zurück.

### Zu § 40:

Bezüglich der Regelungen zum BVA-Entwurf entsteht der Eindruck, dass die Budgetierung bottom-up erfolgt. Tatsächlich beginnt der Budgeterstellungprozess immer mit fixen Vorgaben des Finanzressorts und ist die Praxis daher top-down. § 40 wäre der Realität entsprechend anzupassen, wie etwa durch Hinzunahme der Wortfolge „... unter Berücksichtigung der Vorgaben der Bundesministerin für Finanzen oder des Bundesministers für Finanzen ...“.

### Zu § 44:

Die im Personalplan abgebildete Größe soll gemäß Abs. 1 des § 44 die Personalkapazität in qualitativer und quantitativer Hinsicht sein. Abgebildet wird diese offenbar in Vollzeitäquivalenten. Als Ergänzung zur qualitativen Steuerung findet sich in Abs. 2 die Möglichkeit, eine weitere Größe, die sog. Personalcontrollingpunkte, einzusetzen. Die tatsächlichen Rollen dieser beiden Steuerungsgrößen, vor allem ihr Verhältnis zueinander, bleiben jedoch im Hinblick auf Abs. 3 unklar, denn dort wird definiert, dass weder die Planstellen noch die Personalcontrollingpunkte überschritten werden dürfen. Offen bleibt wer entscheidet nun, ob die Personalcontrollingpunkte eingesetzt werden können? Daher wird empfohlen, die Wendung in Abs. 2 „können“ durch „sind“ zu ersetzen.

Weiters dürfen gemäß Abs. 3 des § 44 die Zielgrößen „an keinem Tag“ überschritten werden. Das ist für das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur als ein Ressort mit unter dem Jahr schwankenden Beschäftigungswerten (Schulbetrieb, semesterweise organisierter Betrieb der Pädagogischen Hochschulen etc.) eine nicht der Sachlage entsprechende Maßgabe, da über das Jahr Überziehungen durch Unterschreitungen ausgeglichen werden können und damit auch die Bedingung in Abs. 3 zweiter Satz erfüllt wird. Die Vorgabe, dass die Personalkapazität an keinem Tag überschritten werden darf, erscheint ferner kaum sinnvoll, wenn die Zielgröße das Finanzjahr ist. Der Satz wäre daher zu streichen bzw. insofern abzuändern, als ein Durchschnittswert über das Budgetjahr anzustreben ist.

Abs. 3 letzter Satz wird zur Gänze abgelehnt. Es ist fraglich, welche Rolle den zentralen mehrjährigen Elemente des neuen Haushaltsrechts (Strategiebericht, BFRG) zukommt, wenn neben diesen nun eine weitere Möglichkeit zur Erreichung von „mehrjährigen Personalkapazitätszielen“ geschaffen werden soll. Diese Unkonsequenz sollte beseitigt werden.

#### 2.5 Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan (§ 45 des Entwurfes):

Auf Basis der vorliegenden Formulierung bleiben die Details von Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplänen (RZL-Pläne) weitgehend unklar. Dies wird zwar in den entsprechenden Erläuterungen damit begründet, dass die Eigenheiten der jeweiligen Ressorts erhalten bleiben sollen, was allerdings zur Klärung nicht beiträgt. Insbesondere ist hier die Besonderheit der Schuljahresorientierung im Gegensatz zum Finanzjahr zu nennen. Abs. 1 des § 45 verlangt beispielsweise, dass die RZL-Pläne für die Erstellung der Teilhefte heranzuziehen sind. Vom Schuljahreszyklus ideal könnten in Bezug auf die Personalausgaben Abstimmungsprozesse zwischen der Zentralstelle und den Landesschulräten/dem Stadtschulrat für Wien oder den Pädagogischen Hochschulen jeweils im Frühjahr stattfinden. Wenn jedoch die derart abgestimmten Pläne nicht mit den Vorgaben des Finanzressorts übereinstimmen, die voraussichtlich im Sommer einlangen werden, wäre eine diesbezügliche Nachjustierung über den Sommer nur sehr schwer möglich.

In den Erläuterungen wird angeführt, dass bisherige Initiativen der Ressorts in diesem neuen Instrument aufgehen sollen. Das betrifft in erster Linie die Ziel- und Leistungspläne sowie die Ressourcenpläne der Pädagogischen Hochschulen, die ebenfalls gesetzlich festgelegt sind. Hier ist davon auszugehen, dass die Vorgehensweise des Ressorts beibehalten werden kann (Ziel- und Leistungspläne sowie die Ressourcenpläne stehen im Stufenbau der Rechtsordnung auf der gleichen rechtlichen Ebene, wie der RZL-Plan des BHG 2013) bzw. dass Adaptierungen möglich sind.

#### 2.6 Mittelverwendung und –aufbringung (§§ 46 bis 65 des Entwurfes):

##### Zu § 52:

Im Zusammenhang mit dem Entfall der aus § 42 BHG bekannten Wendung „Ausgabenbindung für die Dauer von jeweils längstens sechs Monaten verfügen“ kann erschlossen werden, dass nun längere Zeiträume vorgegeben werden können.

##### Zu den §§ 53 bis 56:

Die vorgeschlagenen Regelungen betr. Mittelumschichtungen, Mittelverwendungsüberschreitungen, Bildung von Rücklagen und Entnahme von Rücklagen bilden in ihrer Gesamtheit eine völlig neu zuschaffende Grundlage für die Vollziehung und Steuerung.

##### Zu den §§ 53 und 54:

Umschichtungen sind in allen Bereichen möglich, die nicht auf der Ebene des Bundesfinanzgesetzes festgelegt sind (insbesondere zwischen Detailbudgets des gleichen Globalbudgets), außer bei § 53 Abs. 1 Z 5 (wenn man Z 6 auf Grund mangelnder Praxisrelevanz ausblendet), für den aber ein Antrag beim Finanzressort zu stellen ist (Umschichtungen zwischen Detailbudgets unterschiedlicher Globalbudgets derselben Untergliederung). Auch Mittelverwendungsüberschreitungen von Globalbudgets bedürfen eine Zustimmung des Finanzressorts sowie eine entsprechende haushaltsrechtliche Ermächtigung und eine

Bedeckung innerhalb derselben Untergliederung. Im Zusammenhang mit der gegenüber dem BHG stringenteren Regelung, wonach die/der Bundesministerin/Bundesminister für Finanzen Überschreitungen von Globalbudgets ohne Bedeckung innerhalb derselben Untergliederung (oder einer anderen Untergliederung der selben Rubrik) nicht zustimmen darf, außer beim Vorliegen von Gefahr in Verzug oder im Verteidigungsfall, ist die Konsequenz einer derartigen Überschreitung in § 55 Abs. 2 dargelegt: es kommt zu einer negativen Rücklage, also zu einer zwangsweisen Verschiebung eines Defizits ins nächste Jahr. Auf Grund der mangelnden Möglichkeit zur vorhergehenden Sanierung durch das Finanzressort hat diese Konsequenz einen neuen Charakter. Gerade der Schulbereich wird damit vor neue Herausforderungen gestellt, da Überschreitungen oft erst nach Beginn des Schuljahres im Herbst, mitunter erst im Dezember offenbar werden. Maßnahmen zur Gegensteuerung können zu diesem Zeitpunkt nicht mehr wirksam in Kraft treten. Dafür bietet sich nur das darauf folgende Schuljahr an, das jedoch nur zu 4 Monaten das mit dem Defizit belastete Haushaltsjahr betrifft.

Die Genehmigungen bzw. Einvernehmensherstellungen mit der/dem Bundesministerin/Bundesminister für Finanzen im Falle erforderlicher Mittelumschichtungen bzw. eingetretener Mittelverwendungsüberschreitungen sollten aus den vorstehend bei § 27 dargelegten Überlegungen auf eine Informationspflicht für das betroffene haushaltsleitende Organ beschränkt werden.

#### Zu den §§ 55 und 56:

Hinsichtlich der Rücklagen ist ebenfalls eine neue Situation feststellbar, die weit reichende Implikationen für die Dienststellensteuerung mit sich bringt. Ungleich der derzeitigen Rechtslage (vgl. insbesondere § 53 BHG) knüpfen in organisatorischer Sicht die Rücklagen nicht an der Untergliederung (Ressort) an, sondern an den Detailbudgets (haushaltsführende Dienststellen) an. Das bedeutet, dass nur Unterschreitungen von Voranschlägen auf der Ebene der Detailbudgets bzw. der haushaltsführenden Dienststellen einer Rücklage zugeführt werden können, die gemäß § 56 nur der Leiter bzw. die Leiterin im Folgejahr nach freien Gesichtspunkten einsetzen kann, wobei den haushaltsleitenden Organen diesbezüglich keine Zugriffsmöglichkeit zukommt.

Unklar erscheint auch, welche Konsequenzen sich bei einer Überschreitung eines Detailbudgets ergeben. Ergibt sich daraus eine Überschreitung eines Globalbudgets und/oder einer Untergliederung, sind die Konsequenzen klar (§ 54 Abs. 3 und 4, § 55 Abs. 2; letzterer regelt aber nur den Fall, dass es auf der gesamten Untergliederung zu einer Überschreitung kommt). Die konkrete Folge für die haushaltsführende Dienststelle bleibt jedoch offen. Ist sie im nächsten Jahr mit einer negativen Rücklage konfrontiert? Kann darüber das haushaltsleitende Organ verfügen? Hier wären unbedingt noch ergänzende Bestimmungen nötig. Theoretisch bleibt im Vollzug die Möglichkeit der Budgetumschichtung gemäß § 53.

Die Bestimmungen des Rücklagenregime betreffend sollten im Hinblick auf die Praktikabilität im Vollzug insgesamt präzisiert werden. Eine gesetzlich festgemachte Einbindung des jeweiligen haushaltsleitenden Organs bei Bildung negativer Rücklagen durch die Bundesministerin/den Bundesminister für Finanzen erschiene billig.

#### Zu § 59:

Die in den Erläuterungen zur Durchführung eines nur das laufende Finanzjahr belastenden Vorhabens herausgestrichene Vereinfachung kann nicht nachvollzogen werden. Die Kriterien

wurde lediglich auf mehrere Paragraphen verteilt (nunmehr auch § 58 Abs. 1). Abs. 3 legt zu Grunde, dass für jede Änderung (Einstellung oder auch wesentliche Abänderung) das Einvernehmen mit dem Finanzressort herzustellen ist. Dies bedeutet in jedem Fall einen verwaltungstechnischen Mehraufwand um die Unterlagen für das Vorhaben (Einstellung oder Abänderung) zum Einvernehmen zu erstellen.

#### 2.7 Controlling (§§ 66 bis 68 des Entwurfes):

##### Zu § 68:

Im Zusammenhang mit dem bei jedem haushaltsleitenden Organ einzurichtenden Wirkungscontrolling wird für die Ressorts ein zusätzlicher Aufgabenbereich geschaffen, der weiters, sofern das Prinzip der Wirkungsorientierung konsequent und vollständig umgesetzt werden soll, eine sehr hohe Wichtigkeit genießt. Schließlich wird dieses Wirkungscontrolling Aussage darüber treffen (müssen), inwiefern Maßnahmen des Ressorts die beabsichtigten Wirkungen erreicht haben bzw. nicht erreicht haben. Wie jedoch der damit entstehende zusätzliche Planstellenbedarf abgedeckt werden soll, ist ungewiss, zumal dafür zusätzliche Ressourcen in Entsprechung der Erläuterungen finanzieller Natur nicht vorgesehen sind. Gerade auf Grund der komplexen Zusammenhänge im Bildungsbereich wird diese Aufgabe kaum von einer schon vorhandenen Organisationseinheit einfach „mitgemacht“ werden können. Erwähnt wird, dass dieser Aufwand auch bei den übrigen haushaltsführenden Dienststellen entsteht, da sich das Prinzip der Wirkungsorientierung über alle Hierarchieebnen ziehen soll. Zur unklaren Rolle der Wirkungs-Controllingstelle wird auf die Ausführungen zu den §§ 39 bis 41 verwiesen.

Entsprechend § 66 Abs. 2 ist die Verordnung zum Budget- und Personalcontrolling nach Anhörung der haushaltsleitenden Organe zu erlassen. Nicht nachvollziehbar ist, warum eine derartige Anhörung bei der Verordnungsermächtigung zur Regelung des Wirkungs-Controllings in § 68 Abs. 3 nicht vorgesehen ist. Die Verpflichtung zur Anhörung der Ressorts wäre hier jedenfalls aufzunehmen.

#### 2.8 Verfügungsrechte über Vermögen (§§ 69 bis 77 des Entwurfes):

##### Zu § 70:

Im Hinblick auf die Formulierung des Abs. 4, wonach „Bestandteile des Bundesvermögens, die offenkundig nicht mehr zweckentsprechend verwendet werden können, ... von der Bekanntgabe im Sachgütertausch und der Verwertung nach Abs. 3 ausgenommen [sind]“. erscheint eine exakte Definition von „nicht mehr zweckentsprechend verwendet werden können“ geboten, zumal eine einheitliche Linie bei Verlagerung auf die Entscheidungsebene der einzelnen Schule bzw. Dienstbehörde nicht gewährleistet ist.

#### 2.9 Anreiz- und Sanktionsmechanismen (§§ 83 bis 86 des Entwurfes):

##### Zu § 83:

Hinsichtlich der Möglichkeit, Leistungsprämien als Anreiz für Motivation und gesteigerter Effizienz zu bestimmen, sollte schon im BHG 2013 selbst eine Ermächtigung des haushaltsleitenden Organs verankert werden, die von Dienststelle zu Dienststelle oft unterschiedlichen Voraussetzungen berücksichtigen zu können.

Zu diesem Regelungsregime in Entsprechung der Erläuterungen die Erfahrungen aus der Flexibilisierungsklausel zu benennen, ist weiters unpassend, da es sich ungleich dem Schulwesen dort um privatwirtschaftsähnliche Bereiche handelt bzw. handelte, die Kostenstruktur und Leistungsangebot selbst steuern konnten.

#### Zu § 86:

Sanktionen der/des Bundesministerin/Bundesministers für Finanzen gegen haushaltsleitende Organe und damit gegen andere Bundesministerinnen und Bundesminister treten augenscheinlich in Konflikt mit der Ministerverantwortlichkeit gemäß Art. 19 Abs. 1 iVm Art. 77 Abs. 1 B-VG und werden nachdrücklich abgelehnt: die in der österreichischen Bundesverfassung verankerten Instrumente zur Geltendmachung der politischen und rechtlichen Verantwortung der Mitglieder der Bundesregierung erscheinen durchaus ausreichend.

Im Übrigen trafen die Auswirkungen als Sanktion verfügter Bindungen via Erfüllung der übrigen Aufgaben der Verwaltung letztlich die Bürgerinnen und Bürger – zB. aus Anlass von Verstößen gegen die Verrechnungsvorschriften verfügter Bindungen gerade in Globalbudgets, die fast ausschließlich die Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen zum Inhalt haben – und wären schon unter diesem Gesichtspunkt sowie angesichts etwaiger daran geknüpfter Haftungs- und Ersatzansprüche unverhältnismäßig.

#### 2.10 Verrechnung (§§ 89 bis 107 des Entwurfes):

##### Zu § 94:

Die in Abs. 2 unter kurzfristigem Vermögen auch angeführten „Vorräte“ lassen in Ermangelung näherer Ausführungen in den Erläuterungen auch die Möglichkeit zu, dass darunter auch die Lagerung von Kopierpapier, Kugelschreiber etc. verstanden werden kann. Sollte dies so sein, wäre dies auf Grund der hohen Anzahl an Schulen mit einem hohen Verwaltungsaufwand zur Erhebung und Wartung verbunden.

#### 2.11 Zahlungsverkehr (§§ 111 und 112 des Entwurfes):

##### Zu § 112:

In der Vorläuferbestimmung des § 72 Abs. 3 BHG wird noch angeführt, dass „für die Annahme, Abgabe und den Bestand eine Aufschreibung durchzuführen“ ist. Im Zusammenhang mit dem nunmehrigen Entfall ist offenbar davon auszugehen, dass keine Kassenbücher für Bareinzahlungen an den Schulen geführt werden müssen.

#### 2.12 Innenprüfung (§§ 113 bis 116 des Entwurfes):

##### Zu § 115:

Angesichts von jährlich einigen hundert Prüfberichten der Buchhaltungsagentur betreffend die Dienststellen im Unterrichtsressort (insbesondere Bundesschulen) sollte eine Vereinfachung der im Abs. 4 verankerten Bestimmung, wonach die Ergebnisse der Nachprüfungen dem Rechnungshof zu übermitteln sind, erwogen werden.

Es wird vorgeschlagen, dass dem Rechnungshof ex lege lediglich jene Nachprüfungsberichte zu übermitteln sind, laut denen Maßnahmen nach Abs. 3 infolge von Beanstandungen nicht

umgesetzt wurden oder werden konnten. Daneben steht selbstverständlich eine fakultative Vorlagepflicht an den Rechnungshof außer Streit

### 2.13 Verordnungsermächtigungen im BHG 2013:

Es gibt rund 40 Verweise auf noch zu erstellende Verordnungen, die vom Bundesministerium für Finanzen, teilweise in Abstimmung mit dem Rechnungshof bzw. nach Anhörung des Rechnungshofes, zu erlassen sind (ua. § 9 Abs. 6, § 10 Abs. 4, § 11 Abs. 4, § 17 Abs. 3 und 6, § 18 Abs. 4 und 5, § 30 Abs. 5, § 32 Abs. 8, § 41 Abs. 2, § 51 Abs. 5, usw.). Somit ist der durch die neuen Regelungen zu erwartende Aufwand für die einzelnen Ressorts nicht abschätzbar.

### 2.14 Verweisungen im BHG 2013:

Im Entwurf sind vermehrt Verweise auf andere Gesetzesstellen, vornehmlich auf das BHG 2013, unrichtig, wie etwa:

- § 6 Abs. 2 Z 5: Verweis auf § 25 Abs. 6 – wahrscheinlich zutreffend § 25 Abs. 5;
- § 7 Abs. 1 Z 2: Verweis auf § 23 Abs. 6 - § 23 hat keinen Absatz 6;
- § 9 Abs. 3 Z 3: Verweis auf § 100 – zutreffend wäre der Verweis auf § 101;
- § 9 Abs. 3 Z 5: Verweis auf §§ 114 bis 115 – zutreffend wäre der Verweis auf §§ 113 bis 116;
- § 37 Abs. 2: Verweis auf § 55 Abs. 3 Z 4 – treffend erscheint § 55 Abs. 4 Z 4;
- § 44 Abs. 5: Verweis auf § 22 - richtig wäre der Verweis auf § 25;
- § 55 Abs. 4 Z 3: § 12 Abs. 5 weist keine Ziffer 3 auf;
- § 55 Abs. 5: Verweis auf § 48 Abs. 1 – richtig wäre der Verweis auf § 48 Abs. 2.

### 2.15 Geschlechtergerechter Sprachgebrauch und Redaktionsversehen im BHG 2013:

Bezüglich § 27 Abs. 2 Z 2 lit. a darf auf einen Flüchtigkeitsfehler aufmerksam gemacht werden („Globalbudgets“).

Die sprachliche Gleichbehandlung wäre in § 47 Abs. 5 vollständig umzusetzen („... oder dem Bundesminister für Finanzen zu verfassen, die oder der auch ...“).

## 3. Zu den Erläuterungen:

### 3.1 Zu den Erläuterungen, Finanzielle Auswirkungen:

Die dargestellten finanziellen Auswirkungen des Gesetzesvorhabens sind nach Auffassung des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur nicht in allen Belangen schlüssig. Eine zumindest grobe Abschätzung des „gewisse(n) administrative(n) Mehraufwand(es)“ – zB. ein Mengengerüst für die Auswirkungen des veränderten Aufgabenportfolios im Bereich der haushaltsleitenden Organe sowie der haushaltsführenden Dienststellen auf die Personalausgaben – erscheint dringend geboten, zumal es aufgrund des vorliegenden Entwurfes zu Zusatzaufgaben kommen wird. Neue Steuerungsstrukturen schaffen neue Komplexitäten, die zumindest in der Umstellungsphase zu Mehraufwendungen führen werden. Konkrete Mehrausgaben lassen sich jedenfalls durch die verpflichtende Evaluierung im Sinne des § 18 ableiten. Dies trifft auch auf die Ebene der wirkungsorientierten Steuerung zu bzw. gilt dies insbesondere für die Wirkungscontrolling-Stelle nach § 68.

### 3.2 Zu den Erläuterungen, Besonderer Teil:

#### Zu den Erläuterungen zu § 1:

In der letzten Zeile der Erläuterungen wäre das Zitat von „§ 1 Abs. 4 BHG“ auf „§ 1 Abs. 6 BHG“ richtigzustellen.

Im Übrigen fehlen in Anbetracht des § 1 Abs. 3 BHG 2013 Bezüge auf die Pädagogischen Hochschulen (§ 3 Hochschulgesetz 2005).

#### Zu den Erläuterungen zu § 25:

Sollte es im Zuge der Graphik nicht zutreffend „Harmonisierung der Budgetstruktur mit der KLR-Struktur“ lauten?

In Entsprechung des do. Ersuchens wird eine Kopie dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

Wien, 26. August 2009  
Die Bundesministerin:  
Dr. Claudia Schmied

**Elektronisch gefertigt**